

Beratungsfolge Vorlage ist für alle hier angegebenen Sitzungen bestimmt	Sitzungstermin
Ausschuss für Bildung und Sport	25.02.2025

Schulpflichtüberwachung und Schulabsentismus

Beschlussvorschlag:

Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

Sachverhalt:

Ausgehend von Diskussionen und Nachfragen in den vergangenen Wochen ist es ein Anliegen der Verwaltung, das Themenfeld „Schulabsentismus / Schulpflichtüberwachung“ im Ausschuss für Bildung und Sport aufzugreifen und den Ausschussmitgliedern sowohl im öffentlichen Teil als bei Bedarf auch im nichtöffentlichen Teil der Sitzung die Gelegenheit zu geben, Fragen direkt an die Schulleitungen zu richten, die im BSA mit beratender Stimme vertreten sind und hierzu am besten aus der Praxis berichten können. Nachfolgend sollen die rechtlichen Rahmenbedingungen nur kurz und grob skizziert werden. Um dies nicht unnötig kompliziert zu machen, werden nur die grundsätzlichen Regelungen aufgeführt. Es gibt immer auch Besonderheiten, eine detailscharfe Aufzählung erscheint für diese Vorlage jedoch eher von nachrangiger Bedeutung.

Schulpflichtig ist, wer in Nordrhein-Westfalen seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Ausbildungs- oder Arbeitsstätte hat (§ 34 Abs. 1 SchulG).

- Die Schulpflicht umfasst in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I die Pflicht zum Besuch einer Vollzeitschule (sog. Vollzeitschulpflicht) und in der Sekundarstufe II die Pflicht zum Besuch der Berufsschule oder einer anderen Schule der Sekundarstufe II (sog. Berufsschulpflicht). Sie wird durch den Besuch einer öffentlichen Schule oder einer Ersatzschule erfüllt. In Nordrhein-Westfalen dauert die Schulpflicht in der Primarstufe und der Sekundarstufe I

gemäß § 37 Abs. 1 SchulG zehn Jahre. Wird ein Gymnasium nach G8 besucht, dauert die Vollzeitschulpflicht in der Sek I nur 9 Jahre.

- Nach der Schulpflicht in der Primarstufe und der Sekundarstufe I beginnt die Berufsschulpflicht. Wer vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres ein Berufsausbildungsverhältnis beginnt, ist bis zu dessen Ende schulpflichtig. Für Jugendliche ohne Berufsausbildungsverhältnis dauert die Schulpflicht bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem sie das achtzehnte Lebensjahr vollenden.

Es gibt Möglichkeiten der Befreiung von der Schulpflicht und auch Fälle, in denen das Ruhen der Schulpflicht ausgesprochen wird. Die Aufnahme der Schülerin oder des Schülers in eine öffentliche Schule begründet ein öffentlich-rechtliches Schulverhältnis. Aus ihm ergeben sich für alle Beteiligten Rechte und Pflichten. Kommen Eltern oder deren Kinder der Schulpflicht nicht nach, handelt es sich hierbei um eine Schulpflichtverletzung. Schülerinnen und Schüler sollen in ihrer gesamten Entwicklung bestmöglich gefördert werden, dies soll auch seitens der Schule in ihrem möglichen Rahmen erfolgen. Darüber hinaus haben die Schulleiterinnen und Schulleiter gemäß § 43 Abs. 3 SchulG die Möglichkeit, eine Schülerin oder einen Schüler bis zur Dauer eines Schuljahres vom Unterricht zu beurlauben oder von der Teilnahme an einzelnen Unterrichts- oder Schulveranstaltungen zu befreien. Dies soll z.B. einen Auslandsaufenthalt ermöglichen oder ihre sportliche oder musische Begabung fördern.

Des Weiteren muss die Einhaltung der Schulpflicht kontinuierlich überwacht werden. Hierfür sind die Schulen zuständig. Auch bei einem unterjährigen Schulwechsel und/oder Übergang nach der Primarstufe auf die weiterführende Schule oder nach dem Wechsel der Sek I in die Sek II und/oder in ein Berufsausbildungsverhältnis/FSJ etc. sind die abgebenden Schulen zuständig für die Überwachung der Schulpflicht und eine Meldung ggf. eintretender Unregelmäßigkeiten.

Besonderheiten ergeben sich bei dem Beginn der Schulpflicht. Hier ist es Aufgabe des Schulträgers, alle schulpflichtig werdenden Kinder der Gemeinde anzuschreiben und zu überwachen, dass diese an einer Schule angemeldet wurden. Mit der Anmeldung geht diese Verantwortung an die Schule über.

Gleiches gilt für sog. Seiteneinsteigende, d.h. Kinder aus Flüchtlingsfamilien oder sonstige Zuzüge aus dem Ausland. Hier wird unterschieden, ob es sich um Kinder der Primarstufe oder der Sek I bzw. II handelt. In der Primarstufe erfolgt eine Zuweisung der Kinder auf die Grundschulen direkt über den Schulträger. Dazu werden die monatlich durch den Bürgerservice übermittelten Daten abgeglichen und eine Verteilung in Abstimmung mit den Schulleitungen vorgenommen. Sofern die Kinder den städtischen Unterkünften zugewiesen werden, erfolgt meist schon vorab eine Information durch das Sozial- und Integrationsmanagement (SIM). Ab der Sek I erfolgt eine Zuweisung der Kinder durch das Kreisintegrationszentrum des Kreises Mettmann in engem Austausch mit dem dortigen Schulamt als untere

Schulaufsichtsbehörde. Sofern es von den Kapazitäten in den weiterführenden Schulen möglich ist, wird grundsätzlich nach dem sog. „Duisburger Modell“ verfahren, d.h., Kinder der Klassen 5-7 werden der Gesamtschule, Kinder der Klassen 8 und 9 dem Gymnasium und ab der Klasse 10 den Berufskollegs zugewiesen. Das ist jedoch wieder nur die Regel, auch hier gibt es immer wieder Ausnahmen aus den unterschiedlichen Gründen. Vom Verfahren her meldet das SIM alle zugezogenen Kinder in den Unterkünften ab der Klasse 5 direkt an das Kreisintegrationszentrum, und das Amt für Schule und Sport meldet alle Kinder, die aus dem Auslang zuziehen und nicht in den städtischen Unterkünften wohnen. Von dort erfolgt dann die Zuweisung an die jeweiligen Schulen. Danach liegt auch hier die Schulpflichtüberwachung bei den zugewiesenen Schulen.

Bei nachhaltiger Verletzung der Schulpflicht haben die Schulen in letzter Konsequenz die Möglichkeit, die Festsetzung eines Bußgeldes gegenüber den Sorgeberechtigten zu beantragen und oder mit Hilfe der Ordnungsbehörde eine zwangsweise Zuführung zur Schule zu beantragen. Bevor diese Schritte greifen, ist es jedoch Hauptaufgabe der Schulen, erzieherisch und beratend auf die Schüler_innen und deren Sorgeberechtigte einzuwirken. Dies geschieht in einem mehrstufigen Verfahren. Die Stabsstelle Kinderschutz des Jugendamtes Haan hat hierzu einen ausführlichen Handlungsleitfaden erstellt, der vor allem den auch mit der Schulpflicht verbundenen Kinder- und Jugendschutz intensiver aufgreift. Dieser wurde allen Schulleitungen in einer gemeinsamen Schulleiterrunde am 06.11.2024 vorgestellt und ausgehändigt. Eine Ausfertigung ist als Anlage zu dieser Vorlage beigefügt. Darüber hinaus bietet das Jugendamt im Rahmen des Kinder- und Jugendschutzes für Vertreter_innen der Haaner Schulen in diesem Jahr Fortbildungen zu den Themen „Wenn das Kind streikt - Schulabsentismus systemisch begegnen“ und „Psychische Erkrankungen bei Schülern und Schülerinnen“ an.

Soweit die Rahmenbedingungen. Zu den Praxiserfahrungen an den Schulen können die Schulleitungen in der Sitzung ergänzend berichten und sicherlich viele Fragen beantworten. Die Aufnahme des Tagesordnungspunktes in nichtöffentlicher Sitzung ist nur optional, falls im Einzelfall Fragen bestehen, deren Beantwortung einer besonderen Vertraulichkeit bedürfen.

Finanz. Auswirkung:

Keine

Nachhaltigkeitseinschätzung:

Die Nachhaltigkeitsstrategie der Stadt Haan wird von dieser Vorlage nicht berührt.

Anlagen:

241212_Verfahrensweg Schulabstinez